

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die **Stadt Rheine**,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Kordfelder, und die Beigeordnete,
Frau Ute Ehrenberg,

u n d

die **Stadt Emsdetten**,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Georg Moenikes, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Dirk Ludger Brügge,

schließen gemäß §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom ----- 2009 (Vorlage Nr. ---/09) und des Beschlusses des Rates der Stadt Emsdetten vom ---- 2009 (Drucksache Nr. ---/2009) die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

Vorbemerkung

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1 Übernahme der Aufgabe

(1) Die Stadt Rheine übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet der Stadt Emsdetten.

(2) Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Rheine durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch die Stadt Rheine eingeholt.

§ 2 Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

1. Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG
2. Adoptionsbegleitung einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG
3. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachterlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG
5. Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kindern in Heimen gemäß § 12 AdVermiG
6. Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG
7. Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG
8. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a bis d AdVermiG

§ 3 Aufgabennachweis

Die nach § 2 Abs. 1 bis 5 erbrachten Aufgaben weist die Stadt Rheine der Stadt Emsdetten jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4 Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Emsdetten

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr.

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB
3. Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und die Belehrung gemäß § 1748 BGB

4. Öffentliche Beurkundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes

§ 5 Kosten

(1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG mögliche angemessene Entschädigung, die die Stadt Emsdetten gegenüber der Stadt Rheine für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringt, erfolgt im Umfang der Erstattung einer Stelle im Umfang von 6,93 Wochenstunden nach Entgeltgruppe S 15 TVÖD zuzüglich eines Sachkostenanteils in Höhe von 888,46 € jährlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Stellenanteil ab dem 1. Januar 2013 verändert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sich die Grundlagen für die Bemessung gegenüber der Ausgangssituation erheblich verändert haben.

§ 6 Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Jede Partei kann die Vereinbarung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der anderen Partei spätestens bis zum 31. Dezember eines vorhergehenden Kalenderjahres zu erklären.

Rheine, _____

Emsdetten, _____

Für die Stadt Rheine:

Für die Stadt Emsdetten:

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Georg Moenikes
Bürgermeister

Ute Ehrenberg
Beigeordnete

Dirk Ludger Brügge
Erster Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Die **Stadt Rheine**,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Kordfelder, und die Beigeordnete,
Frau Ute Ehrenberg,

u n d

die **Stadt Greven**,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Vennemeyer, und den Ersten Beigeordneten, Herrn Manfred Ellermann,

schließen gemäß §§ 1, 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245), aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom _____ 2009 (Vorlage Nr. ___/09) und des Beschlusses des Rates der Stadt Greven vom _____ 2009 (Drucksache Nr. ___/09) die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

Vorbemerkung

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle errichtet hat. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können, soweit die ihnen bei der Adoptionsvermittlung obliegenden Aufgaben hierdurch nicht beeinträchtigt werden, eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten; die Errichtung bedarf der Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1 Übernahme der Aufgabe

(1) Die Stadt Rheine übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstelle für das Gebiet der Stadt Greven.

(2) Diese Aufgabe erfüllt die Stadt Rheine durch die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG und § 2 AdVermiG, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Die erforderliche Zulassung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes wird durch die Stadt Rheine eingeholt.

§ 2

Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle

1. Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 AdVermiG
2. Adoptionsbegleitung einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gemäß § 9 AdVermiG
3. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachterlichen Äußerung gegenüber den Gerichten gemäß § 56 d FGG
4. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gemäß §§ 10 und 11 AdVermiG
5. Amtshilfeleistung für die zentrale Adoptionsstelle bei der Vermittlung von Kindern in Heimen gemäß § 12 AdVermiG
6. Internationale Adoptionsvermittlung nach Maßgabe des § 2 a AdVermiG
7. Meldungen an die Bundeszentralstelle gemäß § 2 a Abs. 5 AdVermiG
8. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13 a bis d AdVermiG

§ 3

Aufgabennachweis

Die nach § 2 Abs. 1 bis 5 erbrachten Aufgaben weist die Stadt Rheine der Stadt Greven jährlich durch eine entsprechende Aufstellung nach.

§ 4

Aufgaben des Jugendamtes der Stadt Greven

Das Jugendamt der Stadt Ibbenbüren nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr.

1. Vormundschaft über Kinder in Adoptionspflege gemäß § 1751 BGB
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gemäß § 1746 BGB
3. Antragstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und die Belehrung gemäß § 1748 BGB

4. Öffentliche Beurkundungen gemäß §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes

§ 5 Kosten

(1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG mögliche angemessene Entschädigung, die die Stadt Greven gegenüber der Stadt Rheine für die Wahrnehmung der Aufgabe erbringt, erfolgt im Umfang der Erstattung einer Stelle im Umfang von 6,84 Wochenstunden nach Entgeltgruppe S 15 TVÖD zuzüglich eines Sachkostenanteils in Höhe von 876,92 € jährlich.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Stellenanteil ab dem 1. Januar 2013 verändert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass sich die Grundlagen für die Bemessung gegenüber der Ausgangssituation erheblich verändert haben.

§ 6 Geltungsdauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2012. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt wird.

(2) Jede Partei kann die Vereinbarung kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist der anderen Partei spätestens bis zum 31. Dezember eines vorhergehenden Kalenderjahres zu erklären.

Rheine, _____

Greven, _____

Für die Stadt Rheine:

Für die Stadt Greven:

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Peter Vennemeyer
Bürgermeister

Ute Ehrenberg
Beigeordnete

Manfred Ellermann
Erster Beigeordneter

Fachliche Standards der Adoptionsvermittlung im Kreis Steinfurt

Die Standards wurden erarbeitet in zwei Treffen, bestehend aus Mitgliedern des regionalen Arbeitskreises der Adoptionsvermittlungsstellen und der Pflegekinderdienste im Kreis Steinfurt, zu deren Aufgabengebiet die Adoptionsvermittlung gehört. Das erste Treffen fand am 21. Januar 2003 statt. An diesem Treffen nahmen teil:

Frau Hölscher, Frau Kipp und Herr Lücke vom Kreis Steinfurt
Frau Northoff vom Jugendamt der Stadt Greven
Frau Göcke vom SKF Ibbenbüren
Frau Frenking und Herr Wunder vom Jugendamt der Stadt Rheine

Das zweite Treffen fand am 4. Februar 2003 statt. An diesem Treffen nahmen teil:

Frau Kipp und Herr Lücke vom Kreis Steinfurt
Frau Göcke vom SKF Ibbenbüren
Frau Frenking und Herr Wunder vom Jugendamt der Stadt Rheine

I. Grundlagen der Adoptionsvermittlung

1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Adoptionsvermittlung ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 1741 ff., aus dem Adoptionsvermittlungsgesetz und dem SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Im Rahmen des In-Kraft-Tretens des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen, der die Bundesrepublik Deutschland zum 1. März 2002 beigetreten ist, ergaben sich zum Teil neue gesetzliche Regelungen als auch Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz. Eine wesentliche Änderung fand in § 3 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes statt: "Die Adoptionsvermittlungsstellen sind mit mindestens zwei Vollzeitkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen."

Weitere gesetzliche Grundlagen ergeben sich aus folgenden Gesetzen:

- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens – Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz AdÜbAG
- Gesetz über die Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht – Adoptionswirkungsgesetz AdWirkG

Diese Gesetze regeln die Bestimmungen von Adoptionen mit Auslandsberührungen.

2 Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Auflage 1994 (derzeit ist eine Neuauflage in Bearbeitung)

Die Empfehlungen beinhalten alle wesentlichen Arbeitsabläufe, die im Zusammenhang mit der Adoptionsvermittlung stehen.

3 Maxime betreffend der Vermittlungstätigkeit und der Vorbereitung von Bewerbern

Wegen des sehr sensiblen Handlungsfeldes der Adoptionsvermittlung sind grundsätzlich die Gespräche, betreffend der Vorbereitung der Bewerber und im Bereich des Vermittlungsprozesses, mit zwei Fachkräften zu führen.

II. Arbeitsfelder der Adoptionsvermittlung

1 Öffentlichkeitsarbeit

- Die Öffentlichkeitsarbeit findet im Zusammenwirken der Adoptionsvermittlungsstelle und den örtlichen Pflegekinderdiensten der Jugendämter sowie der freien Träger, die auf Kreisebene in der Adoptionsvermittlung/Pflegekinderdienste tätig sind, statt.
- Öffentlichkeitsarbeit geht in Richtung interessierte Bürger und Fachöffentlichkeit (Allgemeiner Sozialer Dienst, Erziehungsberatungsstellen usw.)
- Es werden wiederkehrende Informationsveranstaltungen angeboten, deren Anzahl nach dem festgestellten Bedarf erfolgen. Die Veranstaltungen richten sich sowohl an Adoptionsbewerber als auch Pflegekindbewerber.
- Es wird ein konkretes verbindliches Forum auf Kreisebene, bestehend aus Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle und des Pflegekinderdienstes, eingesetzt, welches sich halbjährlich zum Erfahrungsaustausch trifft, um konkrete Arbeitsab-sprachen zu treffen und die Planungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu vollziehen.

2 Vorbereitung von Bewerbern

- Die Arbeit mit den Bewerbern setzt nach Rücksendung des Bewerberfragebogens von Seiten der Bewerber ein. Die darauf folgenden Intensivgespräche sowie die Bewerberschulung und die sich daran anschließenden Reflexionsgespräche müssen in einer Hand liegen.

- Es erfolgt weiterhin eine gemeinsame Vorbereitung von Adoptions- und Pflegeelternbewerber. Diese gemeinsame Vorbereitung hat sich in der Vergangenheit als positiv erwiesen und sollte somit beibehalten werden.

Eine qualifizierte Bewerbervorbereitung in Form von Gruppenarbeit hat eine zentrale Funktion im Bereich der Adoptionsvermittlung. Unabdingbar ist hierbei, dass dieser Gruppenprozess und die Reflexionsgespräche mit den einzelnen Bewerbern von den gleichen pädagogischen Fachkräften gestaltet und geleitet werden.

Inhaltlich geht es im Vorbereitungsprozess um die Informationsvermittlung und um die Auseinandersetzung mit der eigenen Person im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes.

Bei der Informationsvermittlung werden folgende Themen behandelt:

- Auswirkung von traumatischen Erfahrungen
- Integrationsphasen
- Phasen kindlicher Entwicklung
- Umgang mit Aggressionen
- Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen und medizinischen Risiken
- Bindungstheorien
- fördernde Haltungen zur Integration des Kindes

Themen, die zur Auseinandersetzung der eigenen Person führen sollen, sind folgende:

- eigene Lebensgeschichte
- Wahrnehmung eigener Stärken und Schwächen im Sinne einer Kompetenzgewinnung im Umgang mit dem eigenen Handlungsspektrum
- Paarbeziehung

Hierbei kommen folgende Methoden zum Einsatz:

- Referate
- gemeinsames Erarbeiten bestimmter Themen in kleinen Gruppen und anschließende Vorstellung im Plenum
- Rollenspiele
- Familienaufstellungen etc.

Darüber hinaus berichten Adoptiv-/Pflege- und/oder abgebende leibliche Eltern bzw. junge Erwachsene (Adoptiv- oder Pflegekinder) von ihren persönlichen Erfahrungen.

Neben einer bewussteren Wahrnehmung der eigenen Person soll bei den Bewerbern Wertschätzung und Verständnis für die abgebenden Eltern und damit für die Annahme der Geschichte des Kindes erreicht werden.

3 Vermittlung

Grundsätzlich findet bei älteren Kindern keine Vermittlung von einer zur anderen Familie statt. Die Praxis hat gezeigt, dass die Trennung eines Kindes von der Familie in der beschützenden Umgebung eines Heimes verarbeitet und bearbeitet werden muss. Es besteht die Erkenntnis, dass erst nach einem ausreichenden Abstand zu der Herkunftsfamilie Kinder in der Lage sind, sich auf neue familiäre Bezüge grundlegend einlassen zu können. Erst über Sicherheiten, die das Kind in der Einrichtung aufgrund der dort erlebten Lebensstruktur und des Umgangs mit den dort tätigen pädagogischen Mitarbeitern aufbauen konnte, ist es ihm möglich, sich langsam auf neue Beziehungen einlassen zu können. Auch im Bereich der Anbahnung ist auf die Bedürfnislage des Kindes Rücksicht zu nehmen. Somit muss vor einer Aufnahme in eine Ersatzfamilie eine ausreichende Anbahnungszeit liegen. Das Tempo wird hierbei von der Bedürfnislage des Kindes bestimmt.

3.1 Beratung der abgebenden Eltern

Abklärung, welche Hilfen sie möglicherweise benötigen

- a) um weiterhin Verantwortung für ihr Kind zu tragen oder
- b) einem Vermittlungsprozess zustimmen zu können
- c) Klärung der Form der Adoption, z. B. Inkognitoadoption oder eine offene Form der Adoption
- d) nachgehende Gespräche und Begleitung im Anschluss an eine Adoptionsfreigabe/-einwilligung

3.2 Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit des Kindes

Vor einer Vermittlung findet grundsätzlich die diagnostische Abklärung der Vermittlungsfähigkeit statt. Diese erfolgt bei älteren Kindern stationär und kann bei Säuglingen und Kleinstkindern, soweit diese in Bereitschaft oder Kurzzeitpflegestellen untergebracht sind, ambulant erfolgen. Ist absehbar, dass ein Kind noch für einen längeren Zeitraum nicht in eine Ersatzfamilie vermittelt werden kann, weil der rechtliche Hintergrund auf längere Zeit ungeklärt ist, ist zu klären, ob dieses Kind, falls es in einer Bereitschafts- oder Kurzzeitpflege untergebracht ist, dort verbleiben kann oder aus Bindungsgesichtspunkten ebenfalls stationär untergebracht werden muss. Erfahrungsgemäß beginnen Kleinstkinder, wenn sie sich längere Zeit in einer Bereitschaftspflegefamilie leben, sich an die dort lebenden Bezugspersonen zu binden. Bleiben sie dann

über Monate in dieser Familie und müssen dann in eine Ersatzfamilie wechseln, kann dies zu einem Bindungsabbruch und damit zu einer Traumatisierung bei den Kindern führen.

3.3 Anbahnungsprozess

- a) Als erstes erhalten die möglichen Adoptiveltern möglichst umfangreiche Informationen über das Kind, seine Herkunft und Vorgeschichte sowie über die rechtliche Situation.
- b) Wenn möglich und sinnvoll, erfolgt der Kontakt zwischen leiblichen Eltern und den vorgesehenen Adoptiveltern.
- c) Indirekter Kontakt mit dem Kind, z. B. in Form eines Sichtkontaktes
- d) Direkter Kontakt zwischen dem Kind und den zukünftigen Adoptiveltern, in einem für das Kind Sicherheit gebenden Rahmen.

Diese Vorgehensweise hält den Bewerbern die Entscheidung zunächst offen, zurücktreten zu können oder in den direkten Vermittlungsprozess einzutreten, der sich nach den Bedürfnissen des Kindes richtet.

4 Adoptionspflege

Grundlage für die Adoptionspflege stellt der § 1744 BGB dar.

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

Mit der Einwilligung der Eltern in die Annahme endet die elterliche Sorge. Das Jugendamt wird Vormund. Die Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 87 c Abs. 4 SGB III nach dem gewöhnlichen Aufenthalt am Wohnort der Annehmenden. Die Begleitung und Beratung in der Phase der Adoptionspflege erfolgt durch die Adoptionsvermittlungsstelle. Ebenfalls wird von Seiten der Adoptionsvermittlungsstelle die Stellungnahme zur Adoption gegenüber dem Vormundschaftsgericht abgegeben.

Im Bereich der Adoptionsvermittlung können im Vorfeld unterschiedliche Soziale Dienste eingeschaltet sein. Insbesondere sind zu erwähnen der Allgemeine Soziale Dienst oder der Pflegekinderdienst; dieser Dienst insbesondere, wenn Pflegekinder von ihren Pflegeeltern adoptiert werden sollen. In dem Zusammenhang sind die Dienste gehalten, notwendige Übergänge bezüglich der Neugestaltung von Zuständigkeiten zu entwickeln. Die Übergänge sind gezeichnet durch zeitliche und inhaltliche Aspekte. Die Federführung für die Gestaltung übernimmt in Angelegenheiten der Adoptionspflege die Adoptionsvermittlungsstelle.

5 Nachgehende Beratung und Begleitung

Nach erfolgter Adoption wird die Begleitung und Beratung durch die Adoptionsvermittlungsstelle sichergestellt. Schnittstellen können sich ergeben durch die Adoptionsvermittlungsstelle, die die Adoption vermittelt hat, mit dem Pflegekinderdienst, falls vorher ein Pflegeverhältnis bestanden hat sowie mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des örtlich zuständigen Jugendamtes, falls Hilfen zur Erziehung notwendig sind. Weitere Kooperationen können sich ergeben mit Beratungsstellen, Therapeuten etc.

Die nachgehende Betreuung beinhaltet die Beratung im Umgang der Beteiligten mit der Adoption und die Begleitung des Adoptierten bei seiner Auseinandersetzung mit seiner Herkunft, einschließlich der Kontaktabahnung zwischen dem Adoptierten und seiner Herkunftsfamilie.

6 Adoptionen mit Auslandsberührung

Für Auslandsadoptionen sind die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen der freien Träger sowie die Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle des Landschaftsverbandes zuständig. Daher werden die gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen keine Gestattungen in Einzelfällen beantragen oder entgegennehmen. Die Erstellung der Sozialberichte für andere Vermittlungsstellen sowie gegenüber der Auslandsadoptionsvermittlungsstelle ist Pflichtaufgabe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 7 Abs. 2 und 3 Adoptionsvermittlungsgesetz). Die nachgehende Beratung und Begleitung erfolgt in Absprache mit den Adoptiv Eltern und der begleitenden Auslandsadoptionsvermittlungsstelle.

7 Sonderformen der Adoption

7.1 Adoption eines Pflegekindes

Hier ist die Adoptionsvermittlungsstelle möglichst frühzeitig zu beteiligen. Nach erfolgter Adoption bzw. Einrichtung der Adoptionspflege liegt die Zuständigkeit bei der Adoptionsvermittlungsstelle. Mit Einwilligung der leiblichen Eltern in die Adoption stellt der bisherige betreuende Dienst der Adoptionsvermittlungsstelle einen aussagekräftigen Sozialbericht zur Situation des Kindes zur Verfügung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes und seine Beziehung zu den Pflegeeltern.

7.2 Verwandtschaftsadopiton/Stiefelternadoption

Hier gilt es, die psychologische Eltern-Kind-Beziehung zu überprüfen, sowie die persönliche Entwicklung des Antragstellers und des Kindes zu besprechen. Darüber hinaus ist es wichtig, im Beratungsprozess auf die Biographie des Kindes und auf die Bedeutung der Adoption für die Zukunft des Kindes hinzuweisen. Insbesondere soll auch die Bedeutung der Adoption zum Verhältnis des Kindes zum abgebenden Elternteil betrachtet werden. Die Adoptionsvermittlungsstelle führt die notwendige Beratung der

beteiligten Personen durch und nimmt zum Antrag gegenüber dem Vormundschaftsgericht Stellung.

III. Besonderheiten

1 Das Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB (Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils in die Adoption)

Soweit die Voraussetzungen für ein Ersetzungsverfahren nach § 1748 BGB vorliegen, stellt der Vormund nach Rücksprache mit dem betreuenden Dienst den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung. Die Adoptionsvermittlungsstelle kann nach Sachlage beratend hinzugezogen werden. Die Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle ergibt sich spätestens nach erfolgreichem Ersetzungsverfahren und Einsetzen der Adoptionspflege.

2 Volljährigenadoptionen

Die Regelungen der Volljährigenadoption ergeben sich aus § 1767 ff. BGB. Die Praxis hat gezeigt, dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte die örtlichen Jugendämter bezüglich des § 1769 BGB "Berücksichtigung von Kindesinteressen" und des § 1772 BGB "Ausspruch über die Wirkung, wie Annahme Minderjährige" zur Stellungnahme bitten.

In § 56 d FGG ist geregelt, dass die Adoptionsvermittlungsstelle, die ein Kind vermittelt, eine gutachtliche Stellungnahme für das Vormundschaftsgericht zu erstellen hat. Eine Stellungnahme zu Volljährigenadoptionen gegenüber dem Vormundschaftsgericht kann von Seiten des örtlichen Jugendamtes erfolgen. Hierbei ergibt sich keine zwingende Zuständigkeit der Adoptionsvermittlungsstelle.

Nachwort:

Alle an der Konzeption beteiligten Fachkräfte waren sich darüber einig, dass die derzeitigen fachlichen Standards, die hier niedergeschrieben wurden, auch in einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in jedem Fall eingehalten werden müssen. Diese Standards sind bei allen beteiligten Jugendämtern an den Empfehlungen der Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter orientiert. In dieser Schrift wird die Adoptionsvermittlung als "komplexes und sensibles Arbeitsfeld der Jugendhilfe" herausgehoben.

Diese Konzeption wurde erstellt in Abstimmung mit den beteiligten Vermittlungsstellen.

gez. Wunder